

Bau- und Raumordnung,

Umwelt

Geschäftszahl: VIII-111/5-2020

Ansprechperson:

Benedikt Sparber - DW 804

Kufstein, 07.05.2020

Frau Mag. Veronika Sinnesberger, 6380 St. Johann in Tirol; Errichtung einer Wohnanlage sowie eines Müllraumes und eines Carports nach Abbruch des bestehenden Obiektes

PARTEIENGEHÖR

Frau Mag. Veronika Sinnesberger hat beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein mit Eingabe vom 17.04.2020 um die Baubewilligung für das Vorhaben "Errichtung einer Wohnanlage sowie eines Müllraumes und eines Carports nach Abbruch des bestehenden Objektes" auf Gst .141 und .592, GB 83008 Kufstein, Kienbergstraße 4, angesucht.

Es ist beabsichtigt, eine Wohnanlage mit einem unterirdischen und vier oberirdischen Geschoßen zu errichten. Die Abmessungnen des trapezförmigen Baukörpers betragen 23,46 m (nördliche Breite) bzw. 21,19 m (südliche Breite) bei einer Tiefe von 12,73 m. Das oberste Geschoß springt an der Süd- und an der Nordseite um 0,86 m zurück, an der West- und an der Ostseite um 2,46 m. Das Gebäude wird von einem Flachdach mit einer Höhe von 12,50 m bedeckt (gemessen vom Nullpunkt des Gebäudes, welcher sich in einer Höhe von 495,40 m üA befindet). Über dem Erdgeschoß befindet sich zudem an der Südseite ein 18,85 m breites und 2,85 m tiefes Vordach, welches als Balkon für die Wohnungen im 1. OG Verwendung findet. Im Bereich der östlichen Grundgrenze wird zum bestehenden Nachbargebäude hin erdgeschoßig eine Garage mit Müllraum mit einer Größe von 8,38 x 5,27 m und einer Höhe von 3,65 m errichtet.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 37, 45 AVG 1991 i.V.m. §§ 28, 32, 34, 38 und 62 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBI. Nr. 28/2018 i.d.g.F., die Möglichkeit eines Parteiengehörs bis

Freitag, den 29. Mai 2020

gegeben.

Hinweis aufgrund der aktuellen gesetzlichen Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie:

• Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben werden derzeit keine mündlichen Verhandlungen vom Stadtamt Kufstein abgehalten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

Sparkasse Kufstein · IBAN AT86 2050 6000 0000 0521 Volksbank Tirol AG · IBAN AT92 4239 0000 0002 4562

Hypo Tirol Bank AG · IBAN AT41 5700 0002 5000 3007



Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein Austria

und des Tiroler Landesverwaltungsgerichts ist die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gemäß den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung im Bauverfahren nicht zwingend erforderlich.

- Zur Wahrung Ihrer Parteienrechte werden vom Stadtamt Kufstein sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel nach den gesetzlichen Vorgaben zur Covid-19-Pandemie ausgeschöpft. Diese sind ua:
 - o Sämtliche Pläne und Unterlagen werden auf Anfrage digital übermittelt.
 - o Sollte eine digitale Übermittlung der Unterlagen technisch nicht möglich sein oder ist Ihnen aufgrund der digitalen Unterlagen die Prüfung Ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte nicht oder nur unzureichend möglich, so werden Ihnen die Dokumente auf dem Postweg übermittelt.
 - o Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtbauamtes Kufstein steht für telefonische Auskünfte zur Verfügung.
 - Sollte zur Prüfung Ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte ein "persönliches" Gespräch unabdingbar sein, kann auch eine Videokonferenz via Skype oder MS Teams angeboten werden.
- Sämtliche weiterführende Parteienrechte (Recht auf Erlassung des Bescheides, Recht auf Erhebung des ordentlichen Rechtsmittels der Beschwerde, Recht auf Einbringung eines Vorlageantrages, etc) werden durch dieses Parteiengehör nicht eingeschränkt.
- Sollte aufgrund der geltenden gesetzlichen Bewegungseinschränkungen die Wahrung Ihrer Parteienrechte bzw. die Prüfung Ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte innerhalb der oben genannten Frist nicht möglich sein, kann Ihnen von der Behörde eine Fristverlängerung des Parteiengehörs gewährt werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung bei der Behörde einzubringen.

Der Bescheid wird auf Grundlage des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Digitale Stellungnahmen übermitteln Sie bitte an: stadtamt@kufstein.at

Stellungnahmen auf dem Postweg bitte an: Stadtamt Kufstein

Oberer Stadtplatz 17

6330 Kufstein

Stellungnahmen per Fax bitte an: 05372/602-75

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfahrensanordnung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können diese jedoch in einer allfälligen Beschwerde gegen den in die Sache erledigenden Bescheid anfechten.

Ergeht gleichlautend an: Mag. Veronika Sinnesberger Richard Aschaber Dr.Med. Eva Dialer Gertraud Dialer Harald Dialer Irmela Dialer Mag. Wilfried Dialer Dr.Med. Wolfgang Dialer Melanie Dinopoulos, z.Hd. Gisela Garber Andrea Fössinger Beate Huber

Johann Huber

Karin Hurnaus

Lena Jäger

Dr. Peter Karpellus

Elisabeth Köberl-Wurzrainer

Dr. Priska Kraißer

Aldijana Lemmens

Justin Lemmens

Michaela Lucke-Hundsbichler

Dr.Med. Andrea Margreiter

Michael Maric

Barbara Neuner

Hans Oberleitner

Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Kufstein

Mag. (FH) Ina Paulweber

Angelika Plank

Anette Pollhammer

Angelika Posch

Gerhilde Reinstaller

Michael Reinstaller

Brigitte Rottmann

Andreas Rupprechter , z.Hd. Gisela Garber

Thomas Sappl

Dr. Christoph Schneider

Maria Schneider

Doris Schrittwieser

Stadtgemeinde Kufstein

Judith Weinseisen

Irmgard Weiss

Ingeborg Wiechmann

Wohnbau Unterland GmbH

Werner Zellner

Ergeht zur Kenntnis an:

Abwasserverband Kufstein und Umgebung, In der Au 1, 6330 Ebbs Stadtwerke Kufstein GmbH, 6330 Kufstein - per E-Mail, <u>mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme</u> Firn Architekten ZT OG, St. Johanner Straße 49a, 6370 Kitzbühel

> Für den Bürgermeister DI Dr. techn. Elisabeth Bader (Stadtbaumeisterin)



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Bader

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur Signatur aufgebracht am 07.05.2020